

## Sozial- und Regionalpolitik

BERNHARD SEIDEL

Die Sozial- und Regionalpolitik der Gemeinschaft steht unter dem Zeichen, die zuvor getroffenen Vereinbarungen mit Leben zu erfüllen und die ersten Erfahrungen mit den eingeleiteten Reformen auszuwerten. Spektakuläre Neuerungen sind dabei nicht zu verzeichnen. Gefordert war die Gemeinschaft allerdings, die strukturpolitische Weichenstellung für den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung in Ostdeutschland zu unterstützen; hier ging es darum, die Beteiligung der Gemeinschaft an den regional- und strukturpolitischen Hilfen nach Art und Umfang zu klären und ihre Finanzierung zu sichern. Längerfristig von Bedeutung für die Regionalpolitik der Gemeinschaft dürfte auch das Ergebnis der wieder intensiver geführten Diskussion sein, in der es um die institutionelle Beteiligung der Regionen an der Willensbildung in der Gemeinschaft geht<sup>1</sup>.

### *Sozialpolitik: Systemwettbewerb oder Harmonisierung?*

Die Verabschiedung der EG-Charta der Europäischen Grundrechte durch elf Mitgliedstaaten ohne die Beteiligung von Großbritannien im Dezember 1989 hatte einmal mehr deutlich gemacht, daß man sich in der Gemeinschaft auf dem Feld der Sozialpolitik uneins ist. Die Diskussion, die seitdem geführt wird, läßt zudem erkennen, daß die Bedenken gegen die konsequente Einführung gemeinsamer sozialstaatlicher Bestimmungen viel breiter gestreut sind, als es das Abstimmungsergebnis nahelegt. Ebenso wie beispielsweise in der Frage der Angleichung der Steuersysteme mehren sich die Stimmen derer, die den Systemwettbewerb einer staatlichen Regulierung vorziehen<sup>2</sup>. Damit könnte die rechtsverbindliche Umsetzung der Sozialcharta, die bislang nicht viel mehr ist als ein unverbindlicher Forderungskatalog durchaus merklich behindert werden.

Das wesentliche, ökonomische Argument gegen die Vereinheitlichung sozialer Grundrechte ist die Kostenbelastung der Unternehmen. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen führt in der Regel zu einer Verteuerung des Arbeitseinsatzes. Länder der Gemeinschaft mit Entwicklungsrückstand, deren Standortvorteil vielfach ein noch relativ niedriges Lohnniveau ist, könnten dadurch ihre Anziehungskraft für Investoren aus anderen Ländern der Gemeinschaft verlieren, so daß dem regional- und sozialpolitischen Ziel des Abbaus des Einkommensgefälles durch die Schaffung von zukunftssicheren produktiven Arbeitsplätzen entgegen gewirkt würde. Denn die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen müsse durch die Steigerung der Wirtschaftskraft erst ermöglicht werden, Produktivitätssteigerungen hätten also der Erhöhung der Arbeitskosten voranzugehen.

Aber selbst wenn dies der Fall wäre, müsse gefragt werden, ob nicht zumindest die Arbeitnehmer – oder die sie vertretenden Gewerkschaften – besser autonom entscheiden sollten, ob sie einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen den Vorrang vor gleichwertigen direkten Einkommenssteigerungen geben.

In letzter Konsequenz stellt dieses Argument eine sozialpolitische Verantwortung des Staates für die Arbeitnehmer grundsätzlich in Frage. Denn die meisten Bereiche, die in der EG-Sozialcharta die Arbeitsbedingungen betreffen, sind in allen Ländern der Gemeinschaft Gegenstand tarifvertraglicher Regelungen, und diese gehen vielfach über gesetzliche Bestimmungen – soweit diese überhaupt vorhanden sind – deutlich hinaus. Indes besteht wohl noch weitgehend Konsens darüber, daß der Staat für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, somit auch im sozialen Bereich, Rahmenbedingungen setzt und der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anpaßt. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen sollte freilich Raum bleiben für weitergehende vertragliche Vereinbarungen. Der Bedarf an vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen erscheint allerdings dann dringlicher, wenn die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für Branchen und Regionen – wie es neuerdings häufiger geschieht – als problematisch angesehen wird.

In einem einheitlichen Wirtschaftsraum, wie er in der Europäischen Gemeinschaft entsteht, sollte auch die Kohäsion der Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht allein (tarif-)vertraglichen Vereinbarungen vorenthalten bleiben; sie ist als originäre politische Aufgabe anzusehen. Dies hat auch in der Einheitlichen Europäischen Akte seinen Niederschlag gefunden. Als Begründung sollte freilich nicht die Behinderung eines "sozialen Dumping" im Vordergrund stehen, wenn auch die Interessen insbesondere der Gewerkschaften in den wohlhabenderen Mitgliedstaaten in diese Richtung gehen<sup>3</sup>. Denn einmal haben die Wirtschaften dieser Länder ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Produktivitätssteigerungen auch mit höheren Sozialstandards behauptet. Zum anderen müßten sie sich dem Verdacht aussetzen, den eigenen Wohlstand auf Kosten der nachrückenden Länder zu sichern. Vielmehr geht es um die gesellschaftspolitische Aufgabe, im Integrationsprozeß sozialen Fortschritt auch in den Ländern und Regionen zu erreichen oder zu forcieren, die in dieser Hinsicht noch rückständig sind. Soweit damit Kosten für die Unternehmen verbunden sind, entsteht freilich dadurch ein Druck in Richtung Rationalisierung und arbeitssparenden technischen Fortschritt, so daß die Beschäftigungsdynamik gedämpft werden kann. Um solche Effekte in vertretbaren Grenzen zu halten, muß es um einen maßvollen Ausbau sozialer Grundrechte in der Gemeinschaft gehen.

### *Neue Richtlinienvorschläge*

Im Rahmen des Aktionsprogramms zur Sozialcharta – es wurde bereits Ende 1989 vom Rat angenommen<sup>4</sup> – hat die EG-Kommission im letzten Jahr mehrere Vorschläge für Richtlinien vorgelegt. Neben Bestimmungen für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Mitwirkung der Arbeitnehmer gehören dazu Regelungen zur Arbeitszeit und zu atypischen Arbeits-

verhältnissen. Wenig umstritten sind dabei die Mindestvorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz. Hier verabschiedete der Rat mehrere Richtlinien. Sie betreffen den Umgang mit Lasten<sup>5</sup>, die Arbeit an Bildschirmgeräten<sup>6</sup> und die Gefährdung durch karzinogene und biologische Arbeitsstoffe<sup>7</sup>. Andere liegen als Vorschlag vor, so über den Schutz vor Asbest<sup>8</sup>, die medizinische Versorgung auf Schiffen<sup>9</sup> oder den Einsatz auf Baustellen<sup>10</sup>.

Andere Vorschläge sind durchaus kontrovers diskutiert worden und blieben unverabschiedet. Dies betrifft den Komplex der Regelung atypischer Arbeitsverhältnisse. Hier hatte die Kommission in ihren Richtlinienentwürfen einen früheren Vorschlag wieder aufgegriffen, allerdings in modifizierter Form. Darin sollen die Mindeststandards für Arbeitsverträge festgelegt werden, die eine befristete oder vorübergehende Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit oder Leiharbeit vorsehen<sup>11</sup>. Das Problem besteht darin, daß eine weitreichende Regelung, die eine annähernde Gleichstellung mit regulären Arbeitsverträgen gewährleistet, auf Kosten der Beschäftigung gehen kann. Ein unzureichender Schutz atypischer Arbeitsverhältnisse kann wiederum zur Auszehrung der unbefristeten Beschäftigung führen, indem schrittweise die regulären Arbeitsverhältnisse mit ihren Schutzvorschriften ersetzt werden durch die flexibleren – und kostengünstigeren – "atypischen" Arbeitsverhältnisse, so daß sich die positiven Beschäftigungseffekte per Saldo durchaus in Grenzen halten.

Die Kommission beschreitet mit ihrem Entwurf einen mittleren Weg, indem sie diese atypischen Arbeitsverhältnisse nicht allein als Ausnahmefälle in bestimmten Situationen für zulässig erachtet, sondern grundsätzlich dem Unternehmen einen merklichen Gestaltungsspielraum beläßt, dabei aber für die Konditionen dieser Verträge über Benachteiligungsverbote und Gebote wie Schriftform und Höchstdauer bei Befristungen Mindestregeln setzt.

Sie fand damit jedoch keinen tragfähigen Kompromiß. Im Ministerrat konnte man sich allein auf die Förderung des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern verständigen. Das EP wiederum empfand die Mindestvorschriften hinsichtlich der Arbeitsbedingungen für atypische Arbeitsverträge nicht hinreichend und lehnte den entsprechenden Richtlinienvorschlag ab. Auch von Gewerkschaftsseite wird zum Teil heftige Kritik an den Vorschlägen geäußert; einmal wird in Frage gestellt, daß atypische Arbeitsverträge tatsächlich per Saldo zu Mehrbeschäftigung führen, zum anderen werden die Bedingungen für Teilzeit- und Leiharbeit sowie für Befristungen im Vergleich zu Normalarbeitsverträgen als sozial zu wenig ausgewogen angesehen<sup>12</sup>. Ein Interessenausgleich dürfte wohl schwerfallen.

Sprengkraft dürfte auch der Richtlinienentwurf enthalten, der die Arbeitszeitgestaltung in der Gemeinschaft regeln soll. Die Kommission sieht darin bestimmte tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie einen jährlichen bezahlten Mindesturlaub vor und definiert die Voraussetzungen für Schichtarbeit. Selbst wenn sie dabei die Tendenz zur Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht in Frage stellt, sondern die positiven Aspekte dieser Entwicklung der letzten Jahre betont<sup>13</sup>, ist doch zu erwarten, daß eine einvernehmliche Lösung auch hier schwer gefunden werden kann.

*"Sozialtourismus" unterbunden*

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer war der Gemeinschaft von Anfang an ein wichtiges Anliegen. Mit dem Binnenmarktprogramm wurde nun auch für die Berufsausübung der Selbständigen der Damm gebrochen. Mit dem allgemeinen Aufenthaltsrecht für alle EG-Bürger hat sich die Europäische Gemeinschaft bislang allerdings sehr schwer getan. Dies hat seinen Grund darin, daß die wohlhabenden Länder mit weitreichender sozialer Sicherung auf der Basis von Mindesteinkommen oder Sozialhilfe befürchten, sie würden zum Einwanderungsland für Bürger aus anderen EG-Ländern, die diese Sozialleistungen in Anspruch nehmen könnten. Das Einverständnis der wohlhabenderen Länder zu mehr Freizügigkeit in der Gemeinschaft – eine notwendige Bedingung für ein Europa '92 ohne Grenzen – ist an die Voraussetzung geknüpft, diesen befürchteten "Sozialtourismus" zu vermeiden. Mit einem bedingungslosen allgemeinen Aufenthaltsrecht für alle EG-Bürger ist dies nicht zu gewährleisten.

Die Kommission stellte daher schon Mitte 1989 ein neues Konzept vor, nach dem das Aufenthaltsrecht für Studenten, Rentner und Pensionäre sowie sonstige Nichterwerbstätige bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten zu gewähren sei<sup>14</sup>. Dazu zählen vor allem eine Krankenversicherung, die sämtliche Risiken abdeckt, und der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Damit ist ausgeschlossen, daß im Aufenthaltsland Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann. Obwohl dieses Konzept im Grundsatz breite Zustimmung fand, wurden die entsprechenden Richtlinien erst Mitte letzten Jahres vom Rat verabschiedet, nachdem das Parlament seine Stellungnahmen im Frühjahr 1990 abgegeben hatte<sup>15</sup>. Damit sind die Mindestvoraussetzungen für die Freizügigkeit der EG-Bürger innerhalb der Gemeinschaft erfüllt. Die Konditionierung des Aufenthaltsrechtes zeigt freilich, daß man in der EG von der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen noch weit entfernt ist.

*Regionalpolitik*

Seitdem die Reform der Strukturfonds in Kraft getreten ist, hat die Koordinierung der strukturpolitischen Interventionen deutliche Fortschritte gemacht. Dies zeigt auch der erste Jahresbericht über die Durchführung der Strukturfondsreform<sup>16</sup>. Kernstück dieser Reform sind die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die auf der Basis von Entwicklungsplänen der nationalen Behörden entstehen und durch Gemeinschaftsinitiativen ergänzt werden können. Sie bilden den Rahmen für nationale und gemeinschaftliche Interventionen in den jeweiligen Regionen und sind vorwiegend durch operationelle Programme, aber auch über einzelne Großprojekte oder Globalzuschüsse umzusetzen<sup>17</sup>. Damit werden nicht nur die verschiedenen finanziellen Instrumente der Gemeinschaft – neben den drei Fonds auch die Kreditvergabe durch die EIB und EGKS – aufeinander abgestimmt, sondern auch gemeinschaftliche und nationale Förderungsmaßnahmen.

Die Erfahrungen, die in den letzten beiden Jahren bei der Umsetzung der Reform gemacht wurden, zeigen indes, daß mit der besseren Programmierung der

gemeinschaftlichen Strukturpolitik die Fragen nach der Effizienz der gewählten Maßnahmen und nach deren zügiger Durchführung noch nicht gelöst sind. So hat der Europäische Rechnungshof seine bereits mehrfach vorgebrachten Klagen bekräftigt, daß es an greifbaren Kriterien fehle, die Effizienz der Regionalförderung zu beurteilen<sup>18</sup>. Zudem bestehe die Befürchtung, daß die neuen Förderbedingungen von den nationalen Planungsbehörden nur formal erfüllt werden, die Politik sich jedoch substantiell nicht verändert habe. Auch sei letztlich nicht zu beurteilen, inwieweit durch die Gemeinschaftsmittel tatsächlich zusätzliche Anstrengungen unternommen würden, das regionale Wohlstandsgefälle abzubauen. Das Problem, die Verwendung der eingesetzten Mittel zu kontrollieren und den Stand der Abwicklung der finanzierten Programme zu überprüfen, ist mit der Reform der Strukturfonds sogar größer geworden. Denn zur Beschleunigung der Programmabwicklung ist es den Mitgliedsländern erleichtert worden, Fördermittel frühzeitig abzurufen. Auch die Kommission sieht hier durchaus Handlungsbedarf und hat Vorschriften entworfen, die ihr eine bessere Kontrolle über die finanzielle Abwicklung der Gemeinschaftsbeteiligung ermöglichen soll. Auch Verfahren des monitoring werden bei der Umsetzung der Programme als erforderlich betrachtet<sup>19</sup>.

#### *Regionalgefälle nach wie vor sehr groß*

Wie der Ende 1990 vorgestellte vierte periodische Bericht zeigt<sup>20</sup>, sind die regionalen Einkommensunterschiede in der Gemeinschaft noch sehr groß. Daran hat auch die gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt stärkere Wachstumsdynamik in einer Reihe von Rückstandsregionen bislang nicht entscheidend etwas ändern können. Mit der Einbindung der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland sind nun noch Problemgebiete hinzugekommen. Unbestritten bleibt daher das Erfordernis regionalpolitischer Interventionen.

Folgerichtig sind die Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene intensiviert worden, und neben den nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse gibt es eine Reihe von neuen Gemeinschaftsinitiativen zur gezielten Förderung von bestimmten Gruppen von Regionen oder von wichtigen Faktoren für die regionale Entwicklung. So sollen die Regionen an den Binnengrenzen und an den Außengrenzen der Gemeinschaft mittels der Initiative Interreg<sup>21</sup> sowie die ultraperipheren Regionen – die französischen überseeischen Départements sowie die kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira – durch die Initiative REGIS<sup>22</sup> eine besondere Förderung erhalten. Weiterhin soll im Rahmen von Stride<sup>23</sup> das regionale Potential für Forschung, Technologie und Innovation unterstützt werden. Der wirtschaftlichen Umstrukturierung von Kohlerevieren dient die Gemeinschaftsinitiative Rechar<sup>24</sup>, dem Umweltschutz in Küstenregionen Envireg<sup>25</sup>. Andere regionalpolitische Gemeinschaftsinitiativen sind als Entwurf vorhanden und haben im Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie im EP bereits Zustimmung gefunden: REGEN<sup>26</sup> soll zu besserer Energieversorgung und -verteilung, Telematik<sup>27</sup> zum Ausbau der Telematikdienste und -netze beitragen, mit

PRISMA<sup>28</sup> sollen die Unternehmen aus weniger begünstigten Regionen auf den Binnenmarkt vorbereitet werden, und LEADER<sup>29</sup> soll die Entwicklung ländlicher Gebiete unterstützen. Es bleibt abzuwarten, wann diese Initiativen zu greifen beginnen.

Nun wird von Ländern mit Entwicklungsrückstand im Zusammenhang mit der Schaffung der Währungsunion eine deutliche Aufstockung der Finanztransfers verlangt<sup>30</sup>, und zwar in Form eines Finanzausgleichs nach deutschem Muster. In Ergänzung zu der Projektförderung würden die unterentwickelten Regionen damit Mittel erhalten, über die sie frei verfügen könnten. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß sie die Eigenverantwortung der Regionen gegenüber den übergeordneten staatlichen Ebenen und der Gemeinschaft stärkte und auf diese Weise dem Subsidiaritätspostulat Rechnung trüge. Entgegen stehen gegenwärtig allerdings noch die erheblichen Unterschiede in den nationalen Finanzsystemen im Hinblick auf Verwaltungsaufbau und Zuständigkeit. Überdies ist zu fragen, ob so tatsächlich die wirtschaftliche Entwicklung in den vier ärmeren Ländern Griechenland, Irland, Portugal und Spanien – allein für sie wird ein zusätzlicher Finanzausgleich gefordert – erheblich beschleunigt werden kann. Dies wäre der Fall, wenn die wirtschaftliche Dynamik dort infolge einer zu knappen Finanzdecke gedämpft bleibt. Tatsächlich mehren sich aber Anzeichen dafür, daß in den Rückstandsregionen zum Teil die Grenze der Absorptionsfähigkeit bereits erreicht ist<sup>31</sup>. So gab es bei neuen Gemeinschaftsinitiativen bereits die Schwierigkeit, mangels geeigneter Projekte die bereitgestellten Mittel auch auszugeben. Immerhin erhalten beispielsweise Griechenland und Portugal heute schon aus den Strukturfonds jährlich Beträge, die rund 6% ihres Bruttosozialprodukts entsprechen. Und nach dem Beschluß von 1988 werden die Strukturmittel ohnehin bis zum Jahre 1993 kontinuierlich real aufgestockt. Infolgedessen müßte eher geprüft werden, inwieweit das bisherige System der Strukturintervention durch ein allgemeines Finanzausgleichssystem eher ersetzt als nur einseitig zugunsten weniger Regionen ergänzt werden sollte.

#### *Ostdeutschland als EG-Rückstandsgebiet*

Mit der Einbindung des Gebiets der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik wurde es erforderlich, mit den EG-Institutionen über die Strukturförderung in den neuen Bundesländern Einvernehmen zu erzielen. Denn die Wettbewerbsregeln einerseits, die industrie- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen andererseits verbieten einen Alleingang einer nationalen Regierung. So war es nicht nur die Frage, inwieweit sich die Gemeinschaft an der Umstrukturierung der Wirtschaft finanziell beteiligt, sondern es ging im Grundsatz um Art und Umfang der Förderungsmöglichkeiten. Für die Anwendung der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft bestand das Problem, daß für die neuen Bundesländer in dem erforderlichen Regionenzuschnitt – analog zu der Nuts 2- und Nuts 3-Ebene – keine hinreichenden Statistiken zur Verfügung standen. Angesichts der globalen Rückständigkeit der ostdeutschen Wirtschaft – das Pro-Kopf-Einkommen

entspricht hier etwa dem von Irland und liegt deutlich unter der 75%-Marke der Gemeinschaft – und der absehbaren gravierenden Probleme bei der Umstellung der Wirtschaft bestand jedoch verhältnismäßig rasch Einigkeit darüber, daß alle fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin mit ihrem gesamten Territorium nach den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raumes als Fördergebiet einzustufen seien. Für die drei Strukturfonds wurden für den Zeitraum 1991 bis 1993 zusammen 3 Mrd. ECU (zu Preisen von 1991) bereitgestellt, und zwar zusätzlich zu den bereits für die übrigen Länder und Regionen verplanten Mitteln<sup>32</sup>.

Auf der Basis des Plans der Bundesrepublik für die Entwicklung der fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlins verabschiedete die EG-Kommission im Frühjahr 1991 das gemeinschaftliche Förderkonzept für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Ost-Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen<sup>33</sup>. Darin sagt die Gemeinschaft zu, sich an Infrastrukturinvestitionen und an gewerblichen Investitionen bis zu 50% der öffentlichen Aufwendungen insgesamt zu beteiligen, Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Förderung der ländlichen Entwicklung zur Hälfte zu übernehmen sowie entsprechend den Verordnungen Mittel aus dem Ausrichtungsteil des EAGFL bereitzustellen. Rund die Hälfte der vorgesehenen Mittel entfallen auf den Regionalfonds (1.500 Mio. ECU), 900 Mio. ECU sollen aus dem Sozialfonds, 600 Mio. ECU aus dem Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft kommen. Damit sind die Weichen gestellt worden, so daß im Dialog zwischen der Gemeinschaft und der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Umstrukturierungsprozesses in Ostdeutschland keine Verzögerung begründet ist. Nun muß es auf die rasche Umsetzung ankommen.

## Anmerkungen

- 1 S. dazu ausführlich Hrbek, Rudolf: Die Regionen in Europa, in diesem Band.
- 2 Vgl. Siebert, Horst/Koop, Michael J.: Institutional Competition. A Concept for Europe, in: Außenwirtschaft, 4 (1990), S. 439–462; Meyer, Dirk: Die Sozialcharta als Gegenstück zum EG-Binnenmarkt?, in: Wirtschaftsdienst 10 (1990), S. 519–522.
- 3 Vgl. Pfaller, Ernst: Europäischer Binnenmarkt und Arbeitnehmerrechte: Bedrohungen, Chancen, Strategien. Reihe Eurokolleg 4 (1990).
- 4 Vgl. Kommission der EG: 24. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1990, Ziff. 334, S. 179.
- 5 Vgl. ABl. der EG, L 156 v. 21. 6. 1990.
- 6 Vgl. ebd.
- 7 Vgl. ABl. der EG, L 196 v. 26. 7. 1990 und L 374 v. 31. 12. 1990.
- 8 Vgl. ABl. der EG, C 161 v. 30. 6. 1990.
- 9 Vgl. ABl. der EG, C 183 v. 29. 7. 1990.
- 10 Vgl. ABl. der EG, C 213 v. 28. 8. 1990.
- 11 Vgl. ABl. der EG, C 224 v. 8. 9. 1990.
- 12 Vgl. Handelsblatt v. 24. 9. 1990 (Die Gewerkschaften fordern eine weitere Reglementierung des EG-Arbeitsrechts).
- 13 Vgl. Handelsblatt v. 6. 11. 1990 (Die Bundesrepublik hat in Europa die kürzesten Laufzeiten der Maschinen).
- 14 Vgl. Bunz, Axel: Europa muß auch für Rentner und Studenten grenzenlos sein, in: EG-Informationen 13 (1990), S. 6.
- 15 Vgl. ABl. der EG, L 180 v. 13. 7. 1990.
- 16 Vgl. Commission of the EC (Hrsg.): Annual Report on the Implementation of the Reform of the Structural Funds 1989, SEC (90) 2037 v. 23. 10. 1990.
- 17 Vgl. Kommission der Europäischen Ge-

- meinschaften (Hrsg.): Leitfaden zur Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft, Luxemburg 1989.
- 18 Vgl. z. B. Rechnungshof, Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1989 zusammen mit den Antworten der Organe, in: ABl. der EG, C 313 v. 12. 12. 1990, S. 124; Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 4/90 über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) zusammen mit den Antworten der Kommission, in: ABl. der EG, C 298 v. 28. 11. 1990, S. 26 f.
- 19 Vgl. Commission of the EC (Hrsg.): Annual Report on the Implementation of the Reform of the Structural Funds 1989, a. a. O., S. 5.
- 20 Vgl. Commission of the EC (Hrsg.): The Regions in the 1990s – Fourth Periodic Report on the Social and Economic Situation and Development of the Regions of the Community, Luxemburg 1991.
- 21 Vgl. ABl. der EG, C 215 v. 30. 8. 1990.
- 22 Vgl. ABl. der EG, C 196 v. 4. 8. 1990.
- 23 Vgl. ABl. der EG, C 196 v. 4. 8. 1990.
- 24 Vgl. ABl. der EG, C 20 v. 27. 1. 1990.
- 25 Vgl. ABl. der EG, C 115 v. 9. 5. 1990.
- 26 Vgl. Bulletin der EG 5 (1990), S. 25.
- 27 Vgl. Bulletin der EG 7/8 (1990), S. 41.
- 28 Vgl. Bulletin der EG 7/8 (1990), S. 40 f.
- 29 Vgl. Bulletin der EG 7/8 (1990), S. 61.
- 30 Vgl. Handelsblatt v. 12. 3. 1990 (Madrid fordert mehr Mittel für die armen Länder).
- 31 Vgl. The Community's structural funds and problems of absorption, Aktenvermerk des Directorate General for Research, Internal Market Division, v. 25. 9. 1990, IV/WIP/90/09/053.
- 32 Vgl. ABl. der EG, L 353 v. 17. 12. 1990.
- 33 Vgl. KOM (1991) Nr. 498 endg.

#### Weiterführende Literatur

- Agostini, Maria Valeria: The Role of the Italian Regions in Formulating Community Policy, in: *The International Spectator* 2 (1990), S. 87–97.
- Birk, Rolf (Hrsg.): Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e. V. 7, Baden-Baden 1990.
- Deubner, Christian (Hrsg.): Europäische Einigung und soziale Frage, Möglichkeiten europäischer Sozialpolitik, Deutsch-französische Studien zur Industriegesellschaft 12, Frankfurt 1990.
- Ermer, Peter u. a.: Soziale Politik im EG-Binnenmarkt, Bisherige Entwicklung und zukünftige Entwicklungschancen, Regensburg 1990.
- Franzmeyer, Fritz: Die Regionen im Europäischen Binnenmarkt, Bericht zu einer Tagung, in: *Wochenbericht des DIW* 9 (1991), S. 75–84.
- Koller, Martin: Zur Erfolgskontrolle der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik: Vorschläge zur Auswahl und Beobachtung strukturschwacher Regionen, in: *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2 (1990), S. 227–245.
- Mele, Guiseppe: EEC Regional Policy and the Reform of Structural Funds, in: *Journal of Regional Policy* 4 (1990), S. 693–707.
- Mosley, Hugh G.: The social dimension of European integration, in: *International labour review* 2 (1990), S. 147–164.